

(3) Zur Entscheidung von Streitfällen sind berechtigt

1. der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichts und seine Stellvertreter in allen Verfahren;
2. in Verfahren vor dem Zentralen Staatlichen Vertragsgericht ernannte oder vom Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts beauftragte Mitarbeiter;
3. in Verfahren vor den Bezirksvertragsgerichten der Leiter des Bezirksvertragsgerichts, sein Stellvertreter und ernannte oder vom Leiter beauftragte Mitarbeiter.

(4) Der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichts legt für die leitenden Mitarbeiter des Staatlichen Vertragsgerichts weitere für die Ausübung ihrer Tätigkeit erforderliche Befugnisse und Pflichten fest.

III.**Zuständigkeit des Staatlichen Vertragsgerichte****§ 14**

(1) Das Staatliche Vertragsgericht ist, soweit nicht in gesetzlichen Bestimmungen etwas anderes festgelegt ist, zuständig für die Entscheidung von Streitfällen bei der Gestaltung und Erfüllung von Verträgen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen des Vertragssystems abgeschlossen werden, und für die Entscheidung sonstiger vermögensrechtlicher Streitfälle zwischen sozialistischen Betrieben, sozialistischen Genossenschaften, staatlichen Organen, gesellschaftlichen Organisationen und Betrieben mit staatlicher Beteiligung.

(2) Das Staatliche Vertragsgericht ist ferner zuständig für die Entscheidung von Streitfällen bei der Gestaltung und Erfüllung von Verträgen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen des Vertragssystems abgeschlossen werden und an denen andere Betriebe beteiligt sind, denen staatliche Aufgaben erteilt werden oder die durch besondere gesetzliche Regelung in das Vertragssystem einbezogen sind.

(3) Das Staatliche Vertragsgericht ist auch zuständig für Streitfälle, deren Entscheidung ihm durch besondere gesetzliche Bestimmungen übertragen ist.

§ 15

(1) Für die Entscheidung von Streitfällen vor dem Staatlichen Vertragsgericht ist das Bezirksvertragsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Partner seinen Sitz hat, gegen den sich der Antrag richtet, soweit die Entscheidung des Streitfalles nicht durch das Zentrale Staatliche Vertragsgericht erfolgt. Werden von beiden Partnern aus dem gleichen Rechtsverhältnis Forderungen bei verschiedenen Bezirksvertragsgerichten geltend gemacht, so ist das Bezirksvertragsgericht zuständig, das zuerst angerufen worden ist.

(2) Für die Entscheidung von Streitfällen aus Globalverträgen, die in die sachliche Zuständigkeit des Staatlichen Vertragsgerichts gehören, ist das Zentrale Staatliche Vertragsgericht zuständig.

(3) Für die Entscheidung von Streitfällen, an denen Dienststellen der bewaffneten Organe beteiligt sind oder die aus anderen Gründen für die Sicherung der materiellen Voraussetzungen zur Verteidigung der Deutschen Demokratischen Republik Bedeutung haben, ist ausschließlich das Zentrale Staatliche Vertragsgericht zuständig.

(4) Der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichts kann in den im Abs. 1 genannten Streitfällen eine andere Zuständigkeit begründen, die Entscheidung von Streitfällen an sich ziehen, den Streitfall zurückverweisen oder auf ein bestimmtes Bezirksvertragsgericht übertragen.

§ 16

(1) Das Zentrale Staatliche Vertragsgericht entscheidet Streitfälle selbst, die besondere Bedeutung für die planmäßige, proportionale Entwicklung der Volkswirtschaft, die Förderung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und die Steigerung der Arbeitsproduktivität haben und für die Durchsetzung des ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft besonders bedeutsam sind.

(2) Das Zentrale Staatliche Vertragsgericht wird bei diesen Verfahren gemäß § 15 Abs. 4 tätig.

IV.**Einleitung von Schiedsverfahren****§ 17**

(1) Das Staatliche Vertragsgericht entscheidet über die im § 14 genannten Streitfälle in Schiedsverfahren.

(2) Das Schiedsverfahren wird entweder durch Antrag eines Partners oder durch Verfügung des Staatlichen Vertragsgerichts (Verfahren ohne Antrag) eingeleitet.

(3) Der den Gegenstand des Schiedsverfahrens bildende Anspruch wird mit der Übersendung des Antrages oder dem Erlaß der Verfügung anhängig. Die Übersendung gilt mit der Übergabe des Antrages an die Postanstalt als erfolgt.

§ 18

(1) Die Schiedsverfahren vor dem Staatlichen Vertragsgericht können zum Gegenstand haben

1. den Abschluß, die Änderung und die Aufhebung von Verträgen (Gestaltungsverfahren);
2. den Anspruch auf Leistungen aus Verträgen oder sonstige Leistungen (Leistungsverfahren);
3. die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses oder der Verantwortlichkeit für Vertragsverletzungen (Feststellungsverfahren).

(2) In Gestaltungsverfahren hat das Staatliche Vertragsgericht gegebenenfalls die Entscheidung der den Partnern übergeordneten wirtschaftsleitenden Organe herbeizuführen und diese bei der Durchführung des Schiedsverfahrens zu berücksichtigen.

(3) Zur Entscheidung von Streitigkeiten in Gestaltungsverfahren zwischen Betrieben und Einrichtungen einer Vereinigung Volkseigener Betriebe sind die Generaldirektoren bzw. Hauptdirektoren der jeweiligen Vereinigung Volkseigener Betriebe zuständig.

(4) Feststellungsverfahren sollen nicht durchgeführt werden, wenn der mit dem Antrag verfolgte Zweck durch ein Leistungsverfahren erreicht werden kann.

§ 19

(1) Vor Einleitung eines Schiedsverfahrens haben die Betriebe und Einrichtungen, wenn erforderlich unter Mitwirkung der für ihre Anleitung verantwortlichen